

3243/AB XX.GP

Die Abgeordneten Schmidt, Kier, Gredler, Partnerinnen und Partner haben an mich am 11. November 1997 die schriftliche Anfrage Nr. 3300/J, betreffend „Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung für Studierende der Webster University“ mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Welche Bedingungen müssen Nicht EU-Ausländerinnen und -Ausländer aus fremdenrechtlicher Sicht

a) nach dem derzeit noch gültigen Aufenthaltsgesetz

b) nach dem ab Januar 1998 gültigen neuen Fremdenengesetz

erfüllen, um ein Studium an einer nicht den österreichischen Hochschulstudiengesetzen unterliegenden ausländischen Hochschule auf österreichischem Boden — wie z.B. der Webster University - zu absolvieren?

2. Aus welchem Grund erhalten Studentinnen und Studenten an ausländischen Universitäten in Österreich (bezogen auf das neue Fremdenengesetz 1997) keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 7

Abs. 4 Z 1, sondern müssen sich gewissermaßen als Touristen oder Arbeitskräfte ausgeben, um überhaupt ihren Aufenthalt zu legalisieren?

3. Werden Sie eine Initiative ergreifen, um oben genannten Personen ein geregeltes Studium an der Webster University oder einer anderen nicht dem österreichischen, sondern einem anerkannten ausländischen Studienrecht unterliegenden Bildungseinrichtung zu ermöglichen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Die Bundesregierung erließ während der Geltung des Aufenthaltsgesetzes, somit seit 1. Juli 1993 auf Grund der SS 2, 3 Abs. 5, 6 Abs. 2 und 10 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl.Nr. 466/1992, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr eine Verordnung über die Anzahl der Bewilligungen, die höchstens erteilt werden dürfen.

Für das Kalenderjahr 1997 wurden durch Verordnung BGBl.Nr. 707/1996 etwa für das Bundesland Wien bei einer zulässigen Höchstzahl von 5400 Bewilligungen 1100 Bewilligungen für Studierende sowie 950 Bewilligungen für Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten und privat Aufhältige vorgesehen.

Unter den Begriff „Studierende“ fallen gemäß S 2 Abs. 3 Z. 5 des Aufenthaltsgesetzes solche Personen, die zum Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Akademie oder Fachhochschule zugelassen sind.

Die „Vienna Programs“ der Webster University stellen eine räumliche Auslagerung der Webster University in St. Louis, Missouri dar; es handelt sich somit nicht um eine österreichische Universität und es ist somit die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für den Aufenthaltzweck „Studium“ nicht möglich. Für den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ist in einem sol—

chen Fall die Erteilung einer Bewilligung für den Aufenthaltswert „privater Aufenthalt“ Bedingung für den Aufenthalt. Mit Inkrafttreten des Fremden-gesetz 1997 benötigen Drittstaatsangehörige, deren Aufenthalt ausschließlich dem Zweck eines Studiums oder einer Schulausbildung dient, gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 Fremden-gesetz 1997 eine Aufenthaltserlaubnis.

Da beim Begriff „Studierende“ im Sinne der Rechtskontinuität an den genannten Studentenbegriff des Aufenthaltsgesetzes anzuschließen ist, kommt auch künftig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Teilnehmer der Vienna Programs der Webster University nicht in Betracht, sondern ist diesen eine - quotenpflichtige - Niederlassungsbewilligung gemäß § 18 Abs. 4 Fremden-gesetz 1997 zu erteilen.

zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 1.

zu Frage 3:

Das Fremden-gesetz 1997 ist ebenso wie das Aufenthaltsgesetz vom Grundprinzip einer geregelten bzw. regelbaren Migration getragen. Den quotenfreien Zugang zu jeder nicht dem österreichischen Studienrecht unterliegenden Bildungseinrichtung zu ermöglichen hieße, eine weitreichende Umgehungsmöglichkeit der zahlenmäßigen Beschränkung der tatsächlichen Neuzuwanderung in Kauf zu nehmen. Dies deshalb, weil einerseits der Zugang zu ausländischen Bildungseinrichtungen und andererseits im „Verlängerungsfall“ die Kontrollen über den Studienerfolg allein nach ausländischem Recht zu beurteilen wäre, und somit keine Steuerungsmöglichkeit mehr gegeben wäre.

Die Sonderbehandlung einzelner ausgewählter Bildungseinrichtungen in Analogie zu österreichischen Universitäten kommt deshalb nicht in Frage, da eine einseitige Bevorzugung einer einzigen Bildungs-

einrichtung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich wäre.

Es ist derzeit keine diesbezügliche gesetzliche Initiative vorgesehen, zumal auch eine offensichtlich gewünschte studienrechtliche Gleichstellung nicht meinem Ressort obliegt.